Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **58=78 (1912)**

Heft 9

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 9 Basel, 2. März **1912**

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Ueber Erziehung zum Vorgesetzten. (Schluß.) — **Die neue Tripolis-Kriegslage.** — Eidgenossenschaft: Ernennungen. — Ausland: Deutschland: Linkshändigkeit in der Armee. — Frankreich: Riesenhalle für zwei Lenkballons. Dauerritte. Informationskurse. Kriegsakademie. Altersgrenze. Ausbildungskurse für Stabsoffiziere. — Oesterreich-Ungarn: Schwere Haubitzdivisionen. — Italien: Unteroffiziersmangel. — Japan: Luftschiff.

Ueber Erziehung zum Vorgesetzten.

Von Hauptmann P. Keller.

(Schluß.)

Die öffentliche Meinung kann man erziehen, und gerade in militärischen Sachen *soll* man sie erziehen. Wenn man ihr in Strafsachen nachgibt, so wird sie sich immer wieder zugunsten oder ungunsten einer Person ins Mittel zu legen suchen, und so wird die Disziplin untergraben und zerstört. Denn, wer sich als Bürger gegen seinen militärischen Vorgesetzten aufgelehnt hat, wird ihm im Wehrkleid nicht anders gegenüber stehen. Dadurch ist das Einmischen der Presse in militärische Kleinigkeiten und Dienstfragen, insbesondere in Straf- und Personenfragen eine ungeheure Gefahr für unser Wehrwesen, der nur mit starker Hand entgegen getreten werden kann, und damit, daß man in das Volksbewußtsein das Vertrauen pflanzt, daß wirkliche Vergehen gegen das Leben und die Persönlichkeit Untergebener ihrer Wichtigkeit entsprechend geahndet werden.

Dieses Vertrauen aber wird bei uns vielerorts schon durch die Behandlung gewisser Dienstsachen nicht gepflanzt. Ich erinnere an die Behandlung, die das Kapitel über Beschwerden oft erfährt. Bei der Besprechung derselben darf man sich nicht durch die Furcht, es könnte vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, veranlassen lassen, dasselbe unklar und schüchtern zu behandeln. Im Gegenteil soll man seinen Untergebenen gerade durch eine klare und unzweideutige Darlegung dieses Rechtes zeigen, daß man seiner selbst und seiner untergebenen Vorgesetzten so sicher ist, daß man eine Beschwerde nicht zu fürchten hat. Man muß schon den Rekruten zu der Auffassung erziehen, daß er sich vertrauensvoll an seine Vorgesetzten wenden darf, wenn ihm wirklich Unrecht geschehen, wenn er in seiner Persönlichkeit angegriffen worden ist, *aber nur dann.* Dann aber ist die Beschwerde nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht, denn kein Vorgesetzter darf dulden, daß seine Untergebenen in ihrer Ehre und Persönlichkeit verletzt werden. Demgemäß gibt es Beschwerden nur gegen verletzende Behandlung und ungerechte Bestrafung. Alles andere, wie daß die Suppe verbrannt gewesen sei, daß einer 5 Cts. zu wenig Sold erhalten habe, sind einfache dienstliche Meldungen. Wenn in einer Truppe diese Auffassung über das Beschwerderecht herrscht, dann dürfen die Vorgesetzten von vorneherein das Vertrauen haben, daß Zeitungsartikel, die der Form nach eine öffentliche Beschwerde sind, auf Gehässigkeit beruhen, oder von Unbeteiligten geschrieben wurden, um gegen bestimmte Personen Stimmung zu machen, und in beiden Fällen darf ihnen niemals Folge gegeben werden.

Daß einer wirklich berechtigten Beschwerde muß Schutz gewährt werden, ist klar und hebt nur das Vertrauen in die Vorgesetzten. Nur darf die Erledigung derselben auch für den, gegen welchen sie gerichtet ist, nichts Verletzendes haben, er darf nicht vor seinen Untergebenen bloßgestellt werden. Der Gedanke aber, daß einer unberechtigten Beschwerde Raum gegeben werde, nur um die Untergebenen für sich zu gewinnen, ist derart ungeheuerlich, daß ich ihn gerne als eine Unmöglichkeit behandeln würde.

Ich bin überzeugt, daß eine richtige Behandlung des Beschwerdekapitels den außerdienstlichen Beschwerdeweg, die „Beschwerde durch die Presse" verhindern würde. Nun kommt es aber vor, daß Kommandanten Preßartikel zugestellt erhalten, teils solche, die schon erschienen sind, teils solche, die erst erscheinen sollten, die Gegenstände beschlagen, welche, wenn auf Richtigkeit beruhend, den Verfasser oder Inspirator zur Beschwerde berechtigen würden. Solche Dinger liest man und legt sie beiseite, teilt auch vielleicht ihren Inhalt dem „Angeklagten" privatim mit, benützt sie am Ende noch zu einer allgemeinen Belehrung, aber niemals darf man ihr irgendwelche dienstliche Folge geben. Man darf sie nicht zum Gegenstand einer Untersuchung machen, es sei denn zur Ermittlung des Verfassers, um denselben wegen Verleumdung und wegen Umgehung des Dienstweges zur Rechenschaft zu ziehen. Hält man aus diesem Grunde eine Untersuchung für geboten, so soll auch der letzte Mann wissen, daß dieselbe allein nur dazu dienen soll, den Urheber des Zeitungsartikels unzweideutig herauszukriegen. Selbst wenn eine solche Untersuchung erweist, daß die Tatsachen den Zeitungsschreiber oder seinen Gewährsmann zu einer Beschwerde berechtigt hätten, darf der strafbare